

Verlandete Tümpel wiederherstellen  
 - 0,50m u.GOK  
 - Größe im Mittel 150-300 m<sup>2</sup>  
 - Aushub (ggf. mit Schluffboden) flach an Abbruchkante planieren  
 - flache Uferböschung (ca. 1:10)  
 - Vorkommen von Schoenoplectus trigueter und ggf. anderer gefährdeter Arten beachten und schonen (ökologische Bauleitung)

Reduktion des Bereiches zur natürlichen Sukzession um ca. 13,5 ha um der verstärkten Abnahme des Wiesenvogelbestandes entgegen zu wirken (in Abstimmung des LAP mit Naturschutzbehörden)

Hüllen außen	m <sup>2</sup>	von/nach
Bodenausbau	4.077	
Bodeneinbau	4.077	
Bodenabtransport	-	
Bodenantransport	-	
Bemerkungen	keine gebietsübergreifenden Transporte	

Hüllen binnen Mitte	m <sup>2</sup>	von/nach
Bodenausbau	741	
Bodeneinbau	741	
Bodenabtransport	-	
Bodenantransport	-	
Bemerkungen	keine gebietsübergreifenden Transporte	

Hüllen binnen Süd	m <sup>2</sup>	von/nach
Bodenausbau	4.804	
Bodeneinbau	4.804	
Bodenabtransport	-	
Bodenantransport	-	
Bemerkungen	keine gebietsübergreifenden Transporte	

# Maßnahmengbiet Hullen

## LEGENDE

- Kompensationsflächen**
- Planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen für die Fahrriennaht (Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2005)
- Kompensationsmaßnahmen (Signaturen nicht maßstäblich)**
- Wiederherstellung verlandeter Gewässer
  - Dammstelle Erdamm: Dammhöhe wird im Rahmen der ökologischen Bauleitung festgelegt, idR. 20cm unter BOK des Priels zur Rückhaltung einströmenden Wassers. Befahrbare Kronenbreite 6m
  - Dammstelle Erdamm: Dammhöhe wird im Rahmen der ökologischen Bauleitung festgelegt, idR. Höhe 30cm über GOK Befahrbare Kronenbreite 6m
  - Erdamm zur Sperrung der Gräben wird im Rahmen der ökologischen Bauleitung festgelegt, idR. Höhe 30cm über GOK Befahrbare Kronenbreite 6m
  - Dammstelle Schnorchelrohr mit Rückschlagklappe, siehe Detail
  - vorhandene Dammstelle Schnorchelrohr / Rückschlagklappe erneuern gemäß Detail vorhandenes Grundrohr bis zu 1m anheben (vor Ort entscheiden)
  - vorhandenes Rohr entfernen
  - Option bei zusätzlichem Wasserbedarf: Installation einer Windpumpe
  - Dammstelle Rückschlagklappe ohne Schnorchelrohr (Rohrdurchlass DN 300)
  - Sandfang anstellen (Müde 2 x 2m, 1,50 u.GOK)
  - Graben aufweiten und vertiefen
  - Gruppen jeweils auf etwa 3,00m verbreitern
  - vorhandene Gräben vertiefen (ca. 0,20m unter vorhandener Sohlhöhe, vorhandene Böschungserosion beheben) Bodenaushub im Randbereich der Gräben auf den Beeten verteilen (keine Verwallung herstellen), Ansatz von Weidgräsern, Beweidung der Gräben und Beete
  - Beidseitige Abflachung der vorhandenen Uferterrassen, Vertiefung des Gewässers
  - Verbindungsgraben herstellen, Bodenaushub zur Erstellung angrenzender Dammstellen verwenden
  - Überfahrt / Rohrdurchlass DN 300
  - mobiler Weidezaun (Lage in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festlegen)
- Pflegemaßnahmen für aus der Nutzung genommene Flächen**
- Natürliche Sukzession gelegentliche Weidenutzung mit geringer Besatzdichte (0,5 Tiere/ha) und/oder ggf. Pflegeschnitt in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festlegen (mobiler Weidezaun)
  - Nachrichtlich: Unterhaltungsmaßnahmen Sätzung freilegender (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben BImA)
  - Nachrichtlich: Deichfußgräben, Mindestprofil wieder herstellen (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben BImA)
  - Nachrichtlich: Unterhaltungsmaßnahmen viehhaltende Wirkung zwischen Bewirtschaftungseinheiten sicherstellen, Verzicht auf Baggen, solange Tote die viehhaltende Wirkung sicherstellen (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben BImA)
- Sonstige Hinweise**
- Entwässerungsrichtung
- Gewässerprofil**
- Punktnummer mit Angabe zum geplanten Gewässerprofil
- Skizze Gewässerprofil**
- Bodenmanagement**
- Bearbeitungsgebiete
- Bauwege**
- vorhandene Wege
- Baustelleneinrichtung**
- Mobiler Baustelleneimer

## Bewirtschaftungsrahmen für die extensive Grünlandnutzung

Bewirtschaftungsform	Standweide
Wiedelerarten	Rinder
Besatzdichte	1,0 Tiere / ha (Anordnung A III 2.3)
Auftrieb	ab dem 1. Mai in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (Anordnung A III 2.1)
Abtrieb	bis 01.10.
Schnitt	Pflegeschnitt nur wenn erforderlich, kein liegen lassen von Mahdgut (Anordnung A III 2.5)
Düngung	unzulässig
Bodenbearbeitung	unzulässig
Ausbringung von Pflanzenschutzmittel	unzulässig
Sonstiges	Abzäunung von Brutplätzen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Naturschutzbehörde festlegen

Sonstige ausdehns liegende Flächen

Bewirtschaftungsform	Stand-, Umtriebs- oder Mähweide oder Mähweide
Wiedelerarten	Rinder
Besatzdichte	bis 30,5, 2 Rinder / ha, ab 01.07. 3 Rinder / ha mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen (Anordnung A III 2.2)
Auftrieb	bis 15.10.
Abtrieb	ab 01.07., falls erforderlich weiterer Pflegeschnitt, kein liegen lassen von Mahdgut
Schnitt	unzulässig
Düngung	unzulässig
Bodenbearbeitung	unzulässig
Ausbringung von Pflanzenschutzmittel	unzulässig
Sonstiges	keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen Regelung von Einzelheiten zur eventuellen Unterteilung der Weide durch Zäune sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Zäune sind vom TÜV aufzustellen und zu unterhalten (Anordnung A III 2.4)

Anmerkung:  
 Die genaue Abgrenzung der einzelnen Bereiche der Nutzungsaufgabe und weiteren extensiven Nutzung ist jeweils vor Ort in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegen (Anordnung A III 2.8).

Binnendeichs liegende Flächen im NSG Wildvogelreservat

Bewirtschaftungsform	Stand-, Umtriebs- oder Mähweide oder Mähweide
Wiedelerarten	Rinder
Besatzdichte	bis 30,5, 2 Rinder / ha, ab 01.07. 3 Rinder / ha mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen (Anordnung A III 2.2)
Auftrieb	bis 15.10.
Abtrieb	ab 01.07., falls erforderlich weiterer Pflegeschnitt, kein liegen lassen von Mahdgut
Schnitt	unzulässig
Düngung	unzulässig
Bodenbearbeitung	unzulässig
Ausbringung von Pflanzenschutzmittel	unzulässig
Sonstiges	keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen Regelung von Einzelheiten zur eventuellen Unterteilung der Weide durch Zäune sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Zäune sind vom TÜV aufzustellen und zu unterhalten (Anordnung A III 2.4)

Reserveweide zur Aufnahme von Viehbestand aus dem Ausdehnsbereich bei Sturmflutereignissen (nur während Sturmflut max. die doppelte Bestandsdichte zulässig) (nur während Sturmflut max. die doppelte Bestandsdichte zulässig)

Sonstiges:  
 Der TÜV hat den Wasserhaushalt der Flächen auf der Grundlage seiner landschaftspflegerischen Ausführungsplanung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Landes sowie in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Landes und dem zuständigen Deichverband zu regulieren (Anordnung A III 2.7).

Zur Umsetzung der jagdrelevanten Festsetzungen im LBP/VE hat der TÜV den aktuellen Jagdpächter unverzüglich aufzuweisen und in Abstimmung mit der zuständigen Jagdbehörde des Landes zu lassen. Der TÜV hat für hierdurch dem Jagdpächter entstehende Nachteile angemessenen Ausgleich zu leisten. Kommt keine entsprechende Einigung zustande, ergeht eine gesonderte Entscheidung über die Festsetzung des Ausgleichs. (Anordnung A III 2.8)

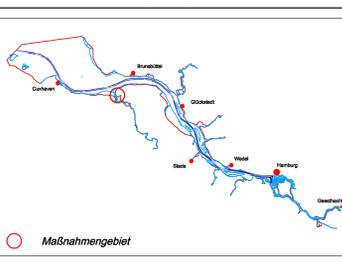
Wenn erforderlich, ist im Bereich der größeren Brackwasserschnepfen ein Pflegeschnitt durchzuführen. (Anordnung A III 2.5)

## Detail Querschnitt Dammstelle Schnorchelrohr mit Rückschlagklappe



## ANPASSUNG DER FAHRRINNE DER UNTER- UND AUSSELNBE AN DIE CONTAINERSCHIFFFAHRT

### LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER AUSFÜHRUNGSPLAN ENTWURF



Planart	Bodenmanagement und Bauwege im Gebiet Hullen	
Blatt Süd		
Bearbeitung	GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH	
Datum	05. Mai 2006	Plan-Nr. 4.2
Geändert	BfG Korrekturhinweise vom 30.12.05	
Maßstab	1:2500	

